



Autor: Dr. Urs Hauri

### 1.1.1 Kosmetika von Warenmärkten / Konservierungsmittel, Duftstoffe, UV-Filter, Nitrosamine, Enterobacteriaceen und *Pseudomonas aeruginosa*

Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau (Mikrobiologie) und Basel-Stadt (Chemie)

Anzahl untersuchte Proben: 9  
Anzahl beanstandete Proben: 5 (56%)  
Beanstandungsgründe: Verbotenes Konservierungsmittel (1), Nicht deklarierte allergene Duftstoffe (2), Nicht deklarierte Konservierungsstoffe (2), Fehlendes Inhaltsstoffverzeichnis (1), Ungenügendes Inhaltsstoffverzeichnis, Mindesthaltbarkeit (1), Heilanpreisung (1)

#### Ausgangslage und Untersuchungsziele

An Warenmessen werden Kosmetikprodukte verkauft, welche im Handel sonst nur selten zu finden sind. Es handelt sich in vielen Fällen um regionale, in kleinen Mengen gefertigte oft mit exotischen tierischen und pflanzlichen Inhaltsstoffen hergestellte Produkte. Bei der Werbung für letztere wird ab und zu auch die Grenze zu den Heilmitteln überschritten.

Damit sich Allergiker auf die korrekte Deklaration der Produkte verlassen können wurde die korrekte Deklaration von allergenen Duftstoffen, Konservierungsstoffen und UV-Filtern überprüft. Toxische Verunreinigungen wie Nitrosamine oder die mikrobiologische Qualität der Produkte standen ebenfalls im Focus der Untersuchungen. Die mikrobiologischen Untersuchungen erfolgten wegen verschiedener Berichte über hohe Keimzahlen bei Produkten, welche über solche alternative Verkaufskanäle verkauft wurden.

#### Gesetzliche Grundlagen

Parameter	Beurteilung
Konservierungsstoffe, UV-Filter	VKos, Art. 2, Abs. 2, Anhang 3
Allergene Duftstoffe	VKos, Art. 2, Abs. 3, Anhang 3
Verbotene Stoffe (Nitrosamine)	VKos, Art. 2, Abs. 4, Anhang 4
Kennzeichnung	VKos, Art. 3
Mikrobiologie	Mit Ausnahme für Kosmetika für Babys und für die Anwendung in der Nähe der Augen keine expliziten Anforderungen.

#### Probenbeschreibung

Die Produkte wurden an der Basler Herbst- und Weihnachtsmesse erhoben. Auffällig viele Produkte stammten aus Schweizer Produktion.

Herkunft	Anzahl Proben
Schweiz	7
Neuseeland, England	Je 1
Total	9

## Prüfverfahren

Die mikrobiologischen Untersuchungen erfolgten durch das Amt für Verbraucherschutz Aargau.

Parametergruppe	Methode
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Multimethode für UV-aktive Stoffe:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Konservierungsmittel</li> <li>○ UV-aktive allergene Duftstoffe</li> <li>○ UV-Filter</li> <li>○ Farbstoffe und Pigmente</li> </ul> </li> </ul>	UHPLC-DAD nach Extraktion mit 1%-iger methanolischer Phosphorsäure und weiteren Lösungsmitteln (UV-Filter; Pigmente)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formaldehyd</li> </ul>	HPLC-DAD nach Vorsäulenderivatisierung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Isothiazolinone / polare Konservierungsstoffe</li> </ul>	UHPLC-DAD nach Extraktion mit 0.1%-iger Phosphorsäure
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allergene Duftstoffe</li> </ul>	GC-MS nach Extraktion mit Aceton und Aufreinigung mittels GPC
<ul style="list-style-type: none"> <li>• N-Nitrosamine</li> </ul>	HPLC-MS/MS nach Extraktion mit Wasser
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Pseudomonas aeruginosa</i>; Enterobacteriaceen</li> </ul>	Untersuchungen durch das Amt für Verbraucherschutz Aargau

## Ergebnisse und Massnahmen

- Für eine Massagecrème musste ein Verkaufsverbot ausgesprochen werden. Auf dem Beipackzettel und der Homepage wurde mit einer Vielzahl nicht erlaubter Heilanpreisungen geworben. Das Produkt glich eher einem esoterischen Heilmittel als einem Kosmetikum. Zusätzlich enthielt das Produkt 0.3% Verbenaöl, erlaubt sind nur 0.2%. Zudem waren keine Konservierungsstoffe deklariert, jedoch Methyl- und Propylparaben nachweisbar. Die Deklaration allergener Duftstoffe (Citral, Citronellol, Limonen) fehlte ebenfalls.
- Ein weiteres Verkaufsverbot musste für ein Antischuppenshampoo ausgesprochen werden. Das auf dem Produkt deklarierte kolloidale Silber wurde gemäss Hersteller zur Konservierung des Produktes eingesetzt. Für Kosmetika dürfen aber nur toxikologisch abgeklärte und in eine Positivliste aufgenommene Stoffe zur Konservierung verwendet werden. Kolloidales Silber ist bisher zur Konservierung von Kosmetika nicht zugelassen. Zusätzlich waren die meisten Stoffe nur mit Handelsnamen (z.B. Tegomuls) aufgeführt, wobei diese unvollständig waren und damit keine Zuordnung zu den tatsächlich enthaltenen Stoffen ermöglichten. Damit schwindet der Nutzen des Allergiepasses, da auf diesem nur die üblichen Stoffnamen aufgeführt sind. Auch bei einem zweiten Produkt dieses Herstellers wurde dieser Mangel beanstandet.
- Die weiteren Beanstandungen betrafen eine teure Flüssig-Handseife. Anstelle der deklarierten Konservierungsstoffe enthielt das Produkt die nicht deklarierten allergenen Konservierungsstoffe Bronopol (130 mg/kg) und Benzylalkohol (0.10%). Zusätzlich war auch der allergene Duftstoff Benzylsalicylat (229 mg/kg) nicht deklariert. Scheinbar wurde vom Lohnhersteller die Rezeptur geändert ohne dass der Markenbesitzer diesbezüglich informiert wurde. Eine Lanolin-Crème trug zudem keinerlei Inhaltsstoffangaben.
- Im Rahmen der Abklärungen wurden bei einem der Anbieter auf der Homepage nicht zulässige Heilanpreisungen für kosmetische Produkte festgestellt. Der Fall wurde an die zuständigen Behörden überwiesen.
- Kosmetika, welche an Warenmärkten verkauft werden, stammen häufig von kleinsten Betrieben. Diese haben erfahrungsgemäss eher mit Hygieneproblemen bei der Herstellung von Kosmetika zu kämpfen. Explizite Anforderungen an die mikrobiologische Qualität gibt es nur für Kosmetika, welche in der Augennähe aufgetragen werden oder für Produkte für Babys. Dabei dürfen 10 KBE/g ((KBE = Koloniebildende Einheit) *Pseudomonas aeruginosa* nicht überschritten werden. Von stark mit pathogenen Keimen belasteten Produkten kann aber auch bei üblichen Kosmetika eine Gesundheitsgefahr ausgehen. Der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW) empfiehlt in seinem Leitfaden für Mikrobiologisches Quali-

tätsmanagement (MQM) kosmetischer Mittel<sup>1</sup>, dass in 0.1 g Produktprobe keine pathogenen Erreger (*Pseudomonas aeruginosa*, *Staphylococcus aureus*, *Candida albicans*, *Escherichia coli*.) enthalten sein dürfen. Das Amt für Verbraucherschutz Aargau hat die Produkte darum auf *Pseudomonas aeruginosa* und Enterobacteriaceen untersucht. Erfreulicherweise enthielten alle Proben weniger als 10 KBE/g *Pseudomonas aeruginosa* und weniger als 100 KBE/g Enterobacteriaceen

### Schlussfolgerungen

Auch Produkte, welche an Warenmessen verkauft werden, müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Nicht zugelassene Konservierungsstoffe und Grenzwertüberschreitungen stellen ein potentielles Gesundheitsrisiko dar. Allergiker sind darauf angewiesen, dass die enthaltenen Stoffe korrekt deklariert sind. Heilansprüche täuschen Eigenschaften vor, welche für ein Kosmetikum nicht erlaubt und häufig auch nicht belegt sind. Nicht zuletzt erwartet der Kunde für die teilweise doch recht teuren Produkte, dass er sich auf die Deklaration der Inhaltsstoffe verlassen kann. Zwar gilt der Täuschungsschutz für Kosmetika in der Schweiz noch nicht, aber wer bewusst ein „natürliches“ Kosmetikum kauft, das scheinbar ohne „chemische“ Konservierungsstoffe auskommt, möchte sich darauf verlassen können, dass dies auch stimmt. Zumindest hier ermöglichen unsere Untersuchungen schon heute einen gewissen Täuschungsschutz.

Auf Grund der ungenügenden Resultate werden wir die Untersuchungen bei Gelegenheit wiederholen.

---

<sup>1</sup> Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW): Leitfaden für Mikrobiologisches Qualitätsmanagement (MQM) kosmetischer Mittel; [http://www.ikw.org/fileadmin/content/downloads/Sch%C3%B6nheitspflege/SP\\_Leitfaden\\_MQM.pdf](http://www.ikw.org/fileadmin/content/downloads/Sch%C3%B6nheitspflege/SP_Leitfaden_MQM.pdf)